

zu entscheiden. Wenn es das dennoch tat, nachdem der Kläger eine neuerliche Verweisung nach D. beantragte, verletzte es § 28 AGO und wandte § 16 Abs. 5 AGO unrichtig an. Sein Beschluß kann deshalb im Ergebnis des Kassationsverfahrens gleichfalls keinen Bestand haben.

§ 4 der VO über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (Förderungsverordnung) vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 53).

Zur Gewährung des festen MDN-Betrages an einen Werk tätigen, der nach seinem ehrenvollen Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst bei der Nationalen Volksarmee seine Tätigkeit im Betrieb wieder aufnimmt.

BG Karl-Marx-Stadt, Urt. vom 6. Mai 1965 — 8 BA 27/65.

Der Kläger ist seit dem 6. November 1956 bei dem Verklagten als Schleifer beschäftigt. Er arbeitete in der Abteilung Dreherei in der Wellenfließstraße, der die von ihm bediente Schleifmaschine zugehörte. Etwa im Januar 1963 führte der Verklagte feste MDN-Beträge ein. Für die in der Wellenfließstraße tätigen Schleifer wurde der feste MDN-Betrag auf 2,50 MDN bei einer Normerfüllung von 100 % festgelegt.

In der Zeit vom 3. Mai 1963 bis 28. Oktober 1964 leistete der Kläger bei der Nationalen Volksarmee seinen Grundwehrdienst. Am 4. November 1964 nahm er beim Verklagten die Arbeit wieder auf. Am gleichen Tage wurde mit ihm ein sog. Einstellungsvertrag abgeschlossen, der die Tätigkeit als Schleifer in der Abteilung mechanische Fertigung zum Inhalt hat. Ihm wurde nunmehr Arbeit als Schleifer in der Getriebevorfertigung übertragen. In diesem Bereich beträgt der feste MDN-Betrag 2,05 MDN.

Nachdem sich der Kläger längere Zeit erfolglos um die Gewährung des festen MDN-Betrages in Höhe von 2,50 MDN bemüht hatte, stellte er bei der Konfliktkommission einen entsprechenden Antrag. Die Konfliktkommission vermochte den Streitfall nicht zu lösen. Daraufhin hat der Kläger beim Kreisgericht Klage (Einspruch) erhoben und beantragt, den Verklagten zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 4. November 1964 bis einschließlich 27. Februar 1965 einen Betrag von 290,59 MDN sowie ab 1. März 1965 je Leistungslohnstunde 4,17 MDN zu zahlen.

Das Kreisgericht hat dem Antrag des Klägers entsprochen.

Gegen dieses Urteil hat der Verklagte Einspruch (Berufung) eingelegt.

Aus den G r ü n d e n :

Der Einspruch (Berufung) des Verklagten war im wesentlichen unbegründet.

In der Einleitung zur Förderungsverordnung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee durch ihren Dienst zum Schutze des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werk tätigen eine ehrenvolle nationale Pflicht erfüllt haben. In Anerkennung dieser Pflichterfüllung wurden von unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat gesetzliche Bestimmungen erlassen, durch die alle staatlichen Institutionen, Einrichtungen, Betriebe usw. verpflichtet werden, Angehörige der Nationalen Volksarmee, die in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, besonders zu fördern (vgl. § 16 der Dienstlaufbahnordnung vom 24. Januar 1962 — GBl. I S. 6). Die Einhaltung dieser Verpflichtung trägt wesentlich dazu bei, die wehrpflichtige Jugend in ihrer Bereitschaft, das sozialistische Vaterland zu schützen und zu verteidigen, zu stärken. Die Verletzung dieser Verpflichtung aber wirkt sich zwangsläufig auf die sozialistische Wehrerziehung nachteilig aus.

Der vorliegende Arbeitsrechtsstreit ist ein Beispiel dafür, wie durch Unkenntnis und Mißachtung der ein-

schlägigen gesetzlichen Bestimmungen grundlegende Rechte eines jungen Bürgers unseres Staates verletzt werden.

Nach § 2 Abs. 1 der VO über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (Förderungsverordnung) vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 53) ruht für die Dauer des Grundwehrdienstes das Arbeitsrechtsverhältnis. Schon daraus folgt, daß nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst das Arbeitsrechtsverhältnis mit allen seinen Rechten und Pflichten uneingeschränkt fortgeführt wird. In § 4 Abs. 1 der Förderungsverordnung wird darüber hinaus nochmals ausdrücklich bestimmt, daß den entlassenen Wehrpflichtigen bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nach dem Grundwehrdienst kein Nachteil in beruflicher und materieller Hinsicht entstehen darf.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß der Kläger nach seinem Ausscheiden aus dem Grundwehrdienst Anspruch auf die Erfüllung des noch bestehenden Arbeitsvertrages hatte. Nach dem Arbeitsvertrag vom

13. November 1956 war der Kläger als Schleifer in der Abteilung Dreherei tätig. Seit 1. April 1961 wurde er mit der Lohngruppe 6 entlohnt. Der feste MDN-Betrag war vor seiner Einberufung zum Grundwehrdienst für die Schleifer in der Abt. Dreherei — Wellenfließstraße — auf 2,50 MDN festgesetzt worden. Dem Kläger wurden zwar nach Rückkehr in den Betrieb wiederum Arbeitsaufgaben in der Lohngruppe 6 übertragen, jedoch erfolgte sein Einsatz in einem anderen Bereich, in dem der feste MDN-Betrag nur mit 2,05 MDN festgesetzt ist. Damit ist für den Kläger objektiv eine Verdienstminderung eingetreten.

Der feste MDN-Betrag in Höhe von 2,50 MDN ist sicherlich ökonomisch nicht voll gerechtfertigt. Das wird sowohl von den gewerkschaftlichen Organen als auch vom Kläger selbst erkannt. Dennoch gilt dieser MDN-Betrag gegenwärtig für die Schleifer in der Abteilung Dreherei — Wellenfließstraße —, die darauf noch einen Rechtsanspruch haben. Es gibt mit Rücksicht auf die anerkannt fachlichen Leistungen des Klägers keinen Grund für die Annahme, daß der Betrieb ihn auch dann in einem anderen Bereich eingesetzt hätte, wenn er nicht zum Grundwehrdienst einberufen worden wäre. Danach ist davon auszugehen, daß ihm jetzt noch der feste MDN-Betrag in Höhe von 2,50 MDN gezahlt würde, wenn die Einberufung nicht erfolgt wäre. Der für den Kläger eingetretene materielle Nachteil von 0,45 MDN je Stunde ist somit letzten Endes auf die Erfüllung der Grundwehrpflicht als einer der vornehmsten Pflichten unserer jungen Bürger zurückzuführen.

Der Eintritt dieses materiellen Nachteils hätte vermieden werden können, wenn der Kläger wieder in seinem Bereich eingesetzt worden wäre. Dafür hätte allerdings in diesem Bereich ein Arbeitsplatz durch innerbetriebliche Regelung frei gemacht werden müssen. Dieser Verpflichtung ist der Verklagte nicht nachgekommen, und er hat damit gegen die Bestimmung des § 4 Abs. 1 der Förderungsverordnung verstoßen. Unter diesen Gesichtspunkten wäre der zwischen den Parteien abgeschlossene sog. Einstellungsvertrag vom

4. November 1964, wenn er als Änderungsvertrag behandelt würde, unwirksam, weil er gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. Insofern sind die Bestimmungen des § 31 Abs. 4 Satz 1 und des § 36 GBA in erweiternder Auslegung anzuwenden. Der Abschluß eines solchen Änderungsvertrages entsprach auch gar nicht dem Willen des Klägers, wie sich eindeutig aus seinem sofortigen Vorgehen dagegen ergibt. Der Anspruch des Klägers auf Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Abteilung Dreherei folgt aus dem Arbeitsvertrag vom 13. November 1956, mit dem zwischen den Parteien die Abteilung Dreherei als Arbeitsort vereinbart wurde.